



Unser Gemeindekurier



Herausgeber: Gemeinde Nobitz

mit amtlichem Teil

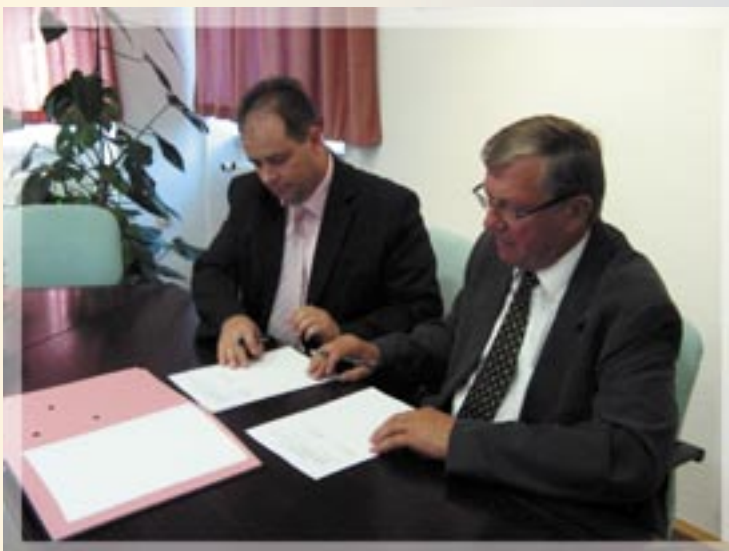


Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

heute möchte ich die Einwohner der Gemeinde Saara herzlich in unserer Gemeinde Nobitz willkommen heißen.

Ab sofort beschreiten wir einen gemeinsamen Weg. Dieser war bisher mit vielen Hindernissen versehen, denn eine bedeutende Umstrukturierung der kommunalen Landschaft im Altenburger Landkreis wurde nicht von allen umliegenden Nachbarkommunen für gut befunden. Dennoch haben wir unseren Willen durchgesetzt und wollen jetzt mit gesteigerter Fähigkeit, die Aufgaben der Daseinsvorsorge im Gemeindegebiet bedarfsgerecht und zukunftsorientiert erfüllen, besonders mit dem Hintergrund des demographischen Wandels.

In dem Sinne möchte ich Sie ermutigen, diesen Prozess mitzugestalten, egal ob im Verein, in der Feuerwehr, im gesellschaftlichen Leben oder im privaten Bereich, getreu dem Motto: Wer sich nicht bewegt, wird bewegt!



Sie halten heute die erste gemeinsame Ausgabe unseres Gemeindekuriers in Ihren Händen. Unser Kurier erscheint in Zukunft immer am Samstag, aller 14 Tage.

Ihr Hendrik Läbe

Bürgermeister Gemeinde Nobitz

Kindertagesstätte



Advent im „Holzwürmchen“

Der Dezember ist in unserer Einrichtung immer eine freudige, spannende, aufregende und auch heimliche Zeit.

Es werden Lieder gesungen und Gedichte geübt zum Vortragen auf den Weihnachtsmarkt und bei den Senioren. Für die Weihnachtsfeier backen alle Kinder Plätzchen. Die vielen Weihnachtswünsche malen sie auf Wunschzettel. Es werden Geschichten gehört und vorgelesen, Heimlichkeiten ausgetauscht und für die Eltern Geschenke gebastelt und liebevoll verpackt.

Der Höhepunkt ist natürlich der Tag, an dem uns der Weihnachtsmann im Kindergarten besucht und die kleinen und großen Geschenke an alle Kinder verteilt.



Eine große Freude bereiteten den Kindern, Eltern, Großeltern, Gästen und Erziehern die Künstler und Wenzelgarde Altenburg e. V. mit der Auf-führung des Märchens „Rumpelstilzchen“. Alle Zuschauer waren begeistert und die Schauspieler wurden mit reichlich Applaus belohnt.

An dieser Stelle sagen wir allen ein herzliches Dankeschön, die uns das ganze Jahr mit kleinen und großen Sach- und Geldspenden helfen, die Wünsche der Kinder zu erfüllen. Es sind aber nicht nur Geschenke, die Kinder glücklich machen. Manchmal sind es die kleinen Dinge des Lebens, ein liebes Wort, einfach mal zuhören oder sich Zeit zum gemeinsamen Spielen nehmen.

Das Erzieherteam wünscht Ihnen ein gesundes, zufriedenes, glückliches Jahr 2013.

E. Borowansky,

Leiterin der Kita „Holzwürmchen“

Schule und Hort



„Mach mit“ –

Wettbewerb für Grundschulen

Am 05.12.2012 war es wieder soweit. Endlich fand der jährliche „Mach mit“-Wettbewerb für Grundschulen in Altenburg statt. Zwölf Grundschulen kämpften in der Walter-Pesek-Halle um einen guten Platz. Nach einer Geschenkesack-staffel, dem Schneeflockenschweben, dem Rentierrennen, dem Rentierschlittenbeladen, dem Schneeflockentreiben, dem Schneeballzielwurf, dem Wichtelmannhindernislauf und der großen Weihnachtsabschlussstaffel stand fest: die Grundschule Nobitz wird den 3. Platz belegen.



Da freuten sich unsere Teilnehmer Emilio, Janik, Shelly, Lena, Maurice (von oben links), Anton, Amy und Leonie (von unten links) riesig. Es gab eine Urkunde, eine Medaille und einen neuen Ball für die Schule. Eines ist sicher: im kommenden Jahr sind wir wieder dabei.

M. Hans, Sportlehrerin

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Die Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderats-sitzung vom 19.12.2012 werden hiermit bekannt gemacht.

**B-Plan Erweiterung des Produktionsgeländes der GEA WTT GmbH - Aufstellungsbeschluss
Beschluss Nr. 61/12**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan für die Erweiterung des Produktionsgeländes der GEA WTT GmbH aufzustellen.

Der Planbereich umfasst die derzeitige Betriebsstätte sowie das Flurstück 1 der Flur 1 Gemarkung Wilchwitz und Flurstück 260 der Flur 4 Gemarkung Wilchwitz, wie im beiliegenden Lageplan ausgewiesen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 14 der Hauptsatzung ortsüblich bekannt zu machen.

Straßenumbenennung Weststraße - Vergabe von Hausnummern

Beschluss Nr. 62/12

Gemäß der Satzung der Gemeinde Nobitz über die Benennung von Straßen und über die Hausnummerierung vom 19.09.1996 erhält die Straße „Weststraße“ in Nobitz mit Wirkung vom 01.02.2013 den Namen „Westeck“ und wird an die bereits bestehende Straße „Westeck“ angegliedert.

Eine entsprechende Änderung der Hausnummern erfolgt durch die Verwaltung.

Überplanmäßige Ausgabe:

Straßenbau in Kotteritz (Altort K 205)

Beschluss Nr. 63/12

Die im Haushaltsjahr 2012 erfolgte überplanmäßige Ausgabe bei der Baumaßnahme - OT Kotteritz (Altort K 205) in Höhe von 23.797,64 EUR wird durch den Gemeinderat genehmigt.

Diese Mehrausgabe resultiert aus der Erweiterung des Bauumfanges im Bereich der Eisenbahnüberführung.

Läbe

Bürgermeister

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. September 2012 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013 wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 8. Oktober 2012 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

*Ministerium für Soziales,
Familie und Gesundheit*

Erfurt, 18.10.2012

Az.: 51/54-2502/7-3

**Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse
über die Erhebung von Tierseuchen-
kassenbeiträgen für das Jahr 2013**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 1-8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes. (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. September 12 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2013 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

>>>>>

1.	Pferde (einschließlich Ponys und Fohlen)	je Tier 2,55 €
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gemäß Satz 3	
2.1.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,15 €
2.1.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 5,15 €
2.2	sonstige Rinder	
2.2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 7,15 €
2.2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 8,15 €
3.	Schafe	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 €
3.2	Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 1,50 €
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,50 €
4.	Ziegen	
4.1	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,60 €
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,60 €
4.3	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,60 €
5.	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
5.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 €
5.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 €
5.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 €
5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
5.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 €
5.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 €
6.	Bienenvölker	je Volk 0,50 €
7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 €

7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 €
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 €
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 €
8.	Tierbestände von Viehhändlern der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)	vier v. H.
9.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer insgesamt	6,00 €

Für Fische und Gehegewild werden für 2013 keine Beiträge erhoben.

Die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 erfolgt, sofern der Rinderbestand vor dem 3. Januar 2013 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt und die Anerkennung durch den Tierbesitzer bis zum 31. Januar 2013 der Tierseuchenkasse nachgewiesen wurde.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Auf Antrag des Tierhalters kann der Tierseuchenkassenbeitrag für Rinder nach Nr. 2.1 zusätzlich um 1,00 Euro ermäßigt werden, wenn der Bestand, in dem die Rinder gehalten werden, im Zeitraum vom 3. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 als BHV1-freier Rinderbestand anerkannt wurde. Der Antrag ist schriftlich bis zum

31. Januar 2013 unter Vorlage der amtlichen Bescheinigung über die BHV1-Freiheit des Rinderbestandes an die Tierseuchenkasse zu stellen.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2013 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Straße 4, 07745 Jena, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2013 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2013 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2013 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und

2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2013 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

>>>>>

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. September 2012 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 8. Oktober 2012

gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Jena, den 12. Oktober 2012

*Dr. Karsten Donat, Geschäftsführer
der Thüringer Tierseuchenkasse*

Die Bauverwaltung informiert
Erneuerung Straßenbeleuchtung Lehdorf und Gardschütz, 1. BA

Im Jahr 2012 erfolgte im Ortsteil Lehdorf in der Bahnhofstraße, der Neuen Welt, der Augasse und in einem Teilbereich der Hauptstraße (zwischen Einmündung Augasse und B 93) sowie in der Straße bei Motorrad-Geyer in Gardschütz mit der Rekonstruktion der Stromversorgungsanlagen die Erneuerung der gemeindlichen Straßenbeleuchtung.

Durch den Austausch der veralteten Leuchtentechnik inkl. der Umrüstung der Leuchtmittel HQL (Quecksilberdampf-Hochdrucklampe) auf NAV (Natriumdampf-Hochdrucklampe) mit

teilweisem Anschluss an die vorhandene Amplitudensteuerung zur Absenkung der Betriebsspannung wird künftig eine erhöhte Lichtqualität sowie ein Beitrag zu Energieeffizienz und Umweltschutz erzielt.

Das Projekt wurde mit Unterstützung der enviaM aus dem „Fond Energieeffizienz Kommune“ umgesetzt.



gez. Läbe, Bürgermeister



Aufruf an alle Vereine und Veranstalter
Veranstaltungserfassung 2013

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Veranstalter, am 1. März 2013 erscheint eine OVZ-Terminbeilage für Frühjahr/Sommer 2013, worin alle wichtigen Veranstaltungen im Altenburger Land übersichtlich veröffentlicht werden sollen.

Wenn Sie wollen, dass Ihre Veranstaltung in der ersten OVZ-Terminbeilage erscheint und

Sie uns diese noch nicht gemeldet haben, dann teilen Sie uns den Termin der Veranstaltung mit Name, Ort, Datum und Zeit bis spätestens 14. Januar 2013 mit.

Dafür können Sie das beigefügte Formular verwenden und in der Gemeindeverwaltung Nobitz abgeben, auch per Fax 03447 3108-29 oder als E-Mail hertzsch@gemeinde-nobitz.de.

Erfassungsbogen der Veranstaltungen

Datum von - bis	Name der Veranstaltung	Ort Anschrift/Tel.	Verantwortlicher

Datum, Unterschrift



Allgemeinverfügung der Gemeinde Nobitz zur Benennung/Umbenennung von Straßen in den Ortsteilen Gardschütz, Lehdorf und Mockern

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Saara in seiner Sitzung am 20.12.2012 (Beschluss-Nr. 49/12) die Benennung/Umbenennung folgender Straßen in der Gemeinde Saara (seit 31.12.2012 gem. § 1 Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 Gemeinde Nobitz) beschlossen. Im Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Die bisherige Straßenbezeichnung wird ersetzt durch die **neue Straßenbezeichnung**

Ortsteil Gardschütz:

von der B 93 in westliche Richtung zwischen den bisherigen Hausnummern Gardschütz Nr. 12 und Gardschütz Nr. 13 abzweigende Straße ohne Name (bei Motorrad-Geyer)

Julius-Erler-Straße

von der Bahnhofstraße in Lehdorf in nord-westlicher Richtung in Höhe der bisherigen Hausnummer 51 abzweigende Straße ohne Name

Zum Kornhaus

Ortsteil Lehdorf:

Zwickauer Straße
Hauptstraße

Alte Handelsstraße Saaraer Straße

Am Kalkwerk (betrifft nur den Bereich der bisherigen Hausnummern 61, 62, 64, 65 und 74)

Hinter dem Kalkwerk

Der Straßenzug „Neue Welt“ erstreckt sich künftig vom Abzweig B 93 bis zur Bahnhofstraße.

Ortsteil Mockern:

Dorfstraße
Mittelstraße
Nordstraße

Weidenweg Mittelgasse Drei Häuser

Ortsteile Lehdorf und Gardschütz:

Die „Bahnhofstraße“ erstreckt sich auch auf den Bereich der Gemarkung Gardschütz.

Die „Alte Handelsstraße“ (ehem. „Zwickauer Straße“) erstreckt sich auch auf den Bereich der Gemarkung Gardschütz.

2. Diese Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung/Straßenumbenennung tritt zum 01.02.2013 in Kraft.

3. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Punkt 1 und 2 wird angeordnet.

Begründung

1. Bedingt durch die Eingliederung der Gemeinde Saara in die Gemeinde Nobitz zum 31.12.2012 existieren innerhalb der Gemeinde Nobitz mehrfach gleiche Straßennamen. Gemäß § 5 Abs. 3 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen von Straßen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenbenennung/-umbenennung steht der Gemeinde eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Umbenennung dieser Straßennamen sowie die Vergabe von Straßennamen an Straßen, die derzeit keine Bezeichnung haben, ist eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse steht. Hierbei waren die widerstreitenden Interessen zwischen den öffentlichen Belangen und den Belangen der an den umzubenennenden Straßen wohnenden Einwohner und ansässigen Gewerbebetriebe abzuwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung überwog die Notwendigkeit der Straßenbenennung/-umbenennung mit dem Zweck der reibungslosen postalischen Zuordnung, des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens etwaiger Adressaten der betroffenen Straßen im Falle von Rettungseinsätzen und Behördenermittlungen gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Straßennamen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

>>>>>

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach Kriterien, wie Anzahl der betroffenen Einwohner sowie Anzahl der gemeldeten Gewerbebetriebe im betreffenden Straßenzug.

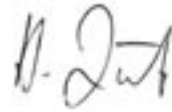
Der Gemeinderat hat sich bei seiner Entscheidung an der Empfehlung des Hauptausschusses der Gemeinde Saara sowie an eingereichten Namensvorschlägen orientiert.

2. Das In-Kraft-Treten der Benennung/Um benennung der betroffenen Straßen erfolgt zum 01.02.2013. Damit soll erreicht werden, dass von der Benennung/Um benennung betroffene Bürger, die ihre Ausweisdokumente u. ä. auf Grund der Eingliederung der Gemeinde Saara in die Gemeinde Nobitz ändern lassen müssen, nicht wegen einer späteren Änderung der Straßennamen erneut ihr Dokument ändern lassen müssen.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Punkt 3 erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Demnach kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes im öffentlichen Interesse angeordnet werden. Das öffentliche Interesse an unterscheidbaren Straßennamen besteht in der eindeutigen Erreichbarkeit der dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger für die öffentlichen Einrichtungen, insbesondere den Rettungsdienst und die Versorgungsbetriebe. Mit der sofortigen Vollziehung wird sichergestellt, dass ab dem 01.02.2013 das Melderegister des Einwohnermeldeamtes und die Adressdaten in den o. g. öffentlichen Einrichtungen mit den geänderten Wohnanschriften übereinstimmen. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden, so wären die von der Änderung der Straßennamen betroffenen Grundstücke in der Zeit zwischen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung und dem Eintritt ihrer Bestandskraft ohne ordnungsgemäße melderechtliche Anschriften. Die Abwendung dieses Nachteils für die Gefahrenabwehr und die Daseinsvorsorge begründet das Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber dem Interesse der mit dieser Allgemeinverfügung Verpflichteten an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz einzulegen. Nobitz, den 12.01.2013



Läbe
Bürgermeister



Ergänzende Hinweise

Die Gemeindeverwaltung Nobitz wird mit Wirkung zum 01.02.2013 in den Ortsteilen Lehndorf und Gardschütz eine Neuvergabe der Hausnummern durchführen. Hierzu ergehen an die Grundstückseigentümer entsprechende Bescheide. Mit der Vergabe der neuen Hausnummern werden zugleich in einigen Bereichen Neuordnungen der Grundstücke zu den o. g. Straßen vorgenommen. Bislang gab es in der Bahnhofstraße und der Zwickauer Straße die Besonderheit, dass die Grundstücke auf der einen Straßenseite den Straßennamen geführt haben, die Grundstücke auf der jeweils anderen Straßenseite die Straßenbezeichnung „Gardschütz“ führten. Dies führte regelmäßig zu Missverständnissen und wird nunmehr mit bereinigt.

Die Schilder mit den neuen Straßennamen werden bei den Straßen, die umbenannt werden, zusätzlich zu den bisherigen Schildern angebracht. Die alten Straßennamenschilder bleiben für eine Übergangszeit von einem Jahr bestehen, werden jedoch so durchgestrichen, dass sie lesbar bleiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Grundstücke auch aufgefunden werden, wenn nur der alte Straßename bekannt ist. Für die neu vergebenen Hausnummern wird den Grundstückseigentümern diese Vorgehensweise ebenfalls empfohlen.

Bei Fragen zur Benennung/Um benennung der Straßen können Sie sich an Herrn Graichen, Tel.: 03447 5133-17 wenden. Bezüglich der Vergabe der neuen Hausnummern beantwortet Ihre Fragen Frau Etzold, Tel.: 03447 5133-31.

Allgemeinverfügung der Gemeinde Nobitz zur Umbenennung einer Straße im Ortsteil Nobitz

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie der Satzung der Gemeinde Nobitz über die Benennung von Straßen und über die Hausnummerierung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung am 19.12.2012 (Beschluss-Nr. 62/12) die Umbenennung folgender Straße in der Gemeinde Nobitz beschlossen. Im Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Die bisherige Straßenbezeichnung wird ersetzt durch die **neue Straßenbezeichnung**

Ortsteil Nobitz:

Weststraße **Westeck** (Die bisherige Straße „Westeck“ führt ihren Namen weiter)

2. Diese Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung tritt zum 01.02.2013 in Kraft.

3. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Punkt 1 und 2 wird angeordnet.

Begründung

1. Bedingt durch die Eingliederung der Gemeinde Saara in die Gemeinde Nobitz zum 31.12.2012 existieren innerhalb der Gemeinde Nobitz mehrfach gleiche Straßennamen. Gemäß § 5 Abs. 3 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen von Straßen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenumbenennung steht der Gemeinde eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Umbenennung dieses Straßennamens ist eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse steht. Hierbei waren die widerstreitenden Interessen zwischen den öffentlichen Belangen und den

Belangen der an der umzubenennenden Straße wohnenden Einwohner und ansässigen Gewerbebetriebe abzuwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung überwog die Notwendigkeit der Straßenumbenennung mit dem Zweck der reibungslosen postalischen Zuordnung, des Verwechslungsfreien und schnellen Auffindens etwaiger Adressaten der betroffenen Straßen im Falle von Rettungseinsätzen und Behördenermittlungen gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung des alten Straßennamens aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

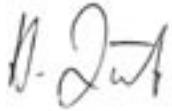
2. Das In-Kraft-Treten der Umbenennung der betroffenen Straße erfolgt zum 01.02.2013. Damit erfolgt die Änderung zum gleichen Zeitpunkt wie die Änderungen der Straßennamen auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Saara.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Punkt 3 erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Demnach kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes im öffentlichen Interesse angeordnet werden. Das öffentliche Interesse an unterscheidbaren Straßennamen besteht in der eindeutigen Erreichbarkeit der dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger für die öffentlichen Einrichtungen, insbesondere den Rettungsdienst und die Versorgungsbetriebe. Mit der sofortigen Vollziehung wird sichergestellt, dass ab dem 01.02.2013 das Melderegister des Einwohnermeldeamtes und die Adressdaten in den o. g. öffentlichen Einrichtungen mit den geänderten Wohnanschriften übereinstimmen. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden, so wären die von der Änderung der Straßennamen betroffenen Grundstücke in der Zeit zwischen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung und dem Eintritt ihrer Bestandskraft ohne ordnungsgemäße melderechtliche Anschriften. Die Abwendung dieses Nachteils für die Gefahrenabwehr und die Daseinsvorsorge begründet das Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber dem Interesse der mit dieser Allgemeinverfügung Verpflichteten an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

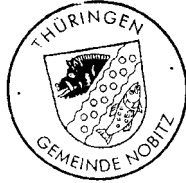
>>>>>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz einzulegen.
Nobitz, den 12.01.2013



Labe, Bürgermeister

**Ergänzende Hinweise**

Die Schilder mit dem neuen Straßennamen werden zusätzlich zu den bisherigen Schildern angebracht. Die alten Straßennamenschilder bleiben für eine Übergangszeit von einem Jahr bestehen, werden jedoch so durchgestrichen, dass sie lesbar bleiben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Grundstücke auch aufgefunden werden, wenn nur der alte Straßename bekannt ist.

Die Gemeindeverwaltung Nobitz prüft derzeit, in wie fern eine Neunummerierung der Häuser entlang des Westecks vorgenommen wird. Diese Prüfung war zum Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden bei einer Neuvergabe der Hausnummern gesondert durch die Verwaltung informiert.

ImpressumHerausgeber:

Gemeinde Nobitz, Bachstr. 1, 04603 Nobitz,
Tel.: 03447 310821 - Fax: 03447 310829
E-Mail: hertzsch@gemeinde-nobitz.de

Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR,
Tel.: 034496 60041 - Fax: 034496 64506
E-Mail: Nicolaus-Partner@t-online.de

Verteilung:

Kostenlose Verteilung an alle Haushalte, Institutionen, Gewerbetreibende im Gemeindebereich Nobitz. Bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Nobitz. Einzelbezug kostenpflichtig über Gemeindeverwaltung Nobitz.

Erscheinungsweise:

vierzehntägig

Nichtamtlicher Teil**Informationen**

**Öffentliche Bekanntmachung
der Vereinsauflösung
„die PLEISSEN-RITTER e. V.“**

Kirchgasse 5, 04603 Nobitz

1. Der Verein „die PLEISSEN-RITTER e. V.“ mit Sitz in der Kirchgasse 5, 04603 Nobitz bei Altenburg wird zum 31.12.2012 aufgelöst.
2. Als jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren werden die Mitglieder des bisherigen Vereinsvorstandes - Herr Frank Rieger (Vorstandsvorsitzender) - nur bis 31.12.12, Herr Steven Weber (1. Stellvertreter), Herr Mike Leibold (2. Stellvertreter) und Herr Ralf Pester (Schatzmeister) - berufen.
3. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Herrn Ralf Pester, „die PLEISSEN-RITTER e. V. in Liquidation“ Kirchgasse 05, 04603 Nobitz anzumelden.

Leipzig, den 19.12.2012

Dipl.-Kfm. (FH) Frank Rieger,

Vorstandsvorsitzender

„die PLEISSEN-RITTER e. V.“

Volkssolidarität**Volkssolidarität OG Nobitz**

Das alte Jahr ist vergangen, das neue beginnt und unsere erste Zusammenkunft findet

am 23. Januar 2013, um 14:00 Uhr

in der „Gartenklause“ statt.

Beim Schlachtfest und einem Spielnachmittag wollen wir ein paar schöne Stunden verbringen.

Da wir im Februar keine Veranstaltung haben, bitten wir das Geld für unsere Frauentagsfahrt, die am 6. März 2013 zur „Hartmansdorfer Mühle“ stattfindet, mitzubringen.

Der Vorstand

Ende amtlicher Teil

Alles hat ein Ende, nur die Wurst hat ...

Nach vielen, vielen Jahren der schönen Umzüge durch die Gemeinde Nobitz möchten die Narren „ADE“ sagen. Der Rosenmontag war für uns immer ein besonderer Tag. Wir fragten uns jedes Mal, was für ein Kostüm wird es sein, was wird auf uns zukommen, wie werden wir empfangen und und ... Stets war Aufregung dabei.



Deshalb möchten wir, der Rosenmontagsclub, uns auf diesem Wege recht herzlich bei allen, ob Kindergarten, Firmen, Gemeinde, Einwohner für die vielen schönen gemeinsamen Stunden bedanken. Ein Stück Geschichte bleibt nun in guter Erinnerung!!

*Deshalb HELAU und auf Wiedersehen!
Rosi, Elke, Annette und Anne*

Wir wünschen allen noch ein gesundes neues Jahr und macht weiter so.

ADAC vhs DVR

Wir laden Sie hiermit herzlich ein zur

Verkehrsinformationsveranstaltung „Mobil sein - mobil bleiben“

des Deutschen Verkehrssicherheitsrates mit dem neuen Programm für Verkehrsteilnehmer 50 plus. Durch die Gesprächsrunden führt Sie Ing. Egon Kakolewski, Verkehrsmoderator des DVR/ADAC im MC Schmölln e. V.

Dienstag, 15.01.2013

Thema: Mobil sein - mobil bleiben

Dienstag, 22.01.2013

Thema: Technik, die das Autofahren erleichtert

Dienstag, 29.01.2013

Thema: Regeln und Konflikte im Straßenverkehr

Dienstag, 05.02.2013

Thema: Leistungsfähigkeit und Gesundheit im Alter

Beginn: jeweils **14:30 Uhr**

Gemeinde Nobitz, Gemeindeamt, Bachstraße 1, 04603 Nobitz

Für alle älteren Verkehrsteilnehmer, die als Kraftfahrer unterwegs sind. Die Teilnahme an den Gesprächsrunden ist **kostenlos**. Jeder Teilnehmer erhält einen Teilnahmenachweis.

Veranstalter:



MC Schmölln e. V. im
ADAC Hessen-Thüringen,
Volkshochschule
Altenburger Land,
Geschäftsstelle Schmölln

Wichtige Telefonnummern

PI Altenburg	03447 4710
Notruf	112
Polizei	110
Giftnotruf	0361 730 730
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	03447 371111

Bereitschaft Zweckverband

Wasser/Abwasser	0172 7998833
Wasserversorgung	0172 7998834
Abwasserversorgung	0172 7998836
envia – Störstelle	
Energieversorgung	0180 2305070
Gasversorgung	03447 8660

Sport



Sehr erfolgreicher Jahresabschluss

Die Fußballspieler der F-Junioren der SG Ehrenhain/Nobitz/Niederhain hatten zum Jahresabschluss noch die Vorrunde (Gruppe F) zur Hallenkreismeisterschaft Ostthüringens am 22.12.2012 in der Schmöllner Ostthüringenhalle zu bestreiten.

Nachdem die Mannschaft bereits eine gute Hinrunde im Freien bestritten hat (7 Siege und 2 Niederlagen bei einem Torverhältnis von 59:12) und Platz 3 belegt, wollte man in Schmölln nochmals alles geben.

Im ersten Turnierspiel hatte man aber mehr Probleme als erwartet. Mit einem knappen 1:0-Sieg (Torschütze Emilio Hofmann) gegen die SG Nöbdenitz war es ein holpriger Turnierbeginn.

Gegen die SG Ronneburg musste man sich steigern, um die Hoffnung auf einen vorderen Turnierplatz zu behalten. Vor allem durch eine starke kämpferische Leistung gelang ein am Ende nicht unverdienter, wenn auch knapper 1:0-Sieg (Tor Leon Eller).

Im nächsten Turnierspiel musste man gegen Lok Altenburg antreten. Gegen diese Mannschaft hatte man vor Wochen im Freien 2:0 verloren. Mit der besten Turnierleistung ließ man der Mannschaft von Lok Altenburg keine Chance und gewann mit 3:0 (alle Tore erzielte Max Böswetter).

Nun brauchte man im abschließenden Spiel gegen Einheit Altenburg II „nur“ noch ein Unentschieden. Mit 2:0 (Tore Eric Sporbert und Emilio Hofmann) konnte man aber auch hier gewinnen und wurde in der Vorrundengruppe F Sieger mit 12 Punkten und 7:0 Toren.

Damit hatte man die Endrunde der Hallenkreismeisterschaft in Ostthüringens am 09.02.2013 in Gera (Panndorfhalle) erreicht. Hier wird dann der Hallenkreismeister Ostthüringens aus den 6 besten F-Junioren-Mannschaften ermittelt und für unser Team wird es bestimmt ein schönes Erlebnis, bei dem man sicher noch viel lernen kann.

In Schmölln kamen für unsere SG folgende Kinder zum Einsatz: Max Böswetter, Leon Eller, Jonas Hartmann, Emilio Hofmann, Nico Sittel, Eric Sporbert und Konrad Steinbach.

Besonders positiv ist die mannschaftliche Geschlossenheit und der Einsatz jedes einzelnen Spielers zu erwähnen.

Nündel

Tischtennis Landesmeisterschaften

23. Tischtennis Landesmeisterschaften der Damen und Herren am **19./20. Januar 2013** in der Stadthalle „Goldener Pflug“ in Altenburg.

Veranstalter: SV Aufbau Altenburg und TSV 1876 Nobitz

mehr Infos unter: www.tsv1876nobitz.de

Alle Interessierte und Fans des Tischtennissports sind recht herzlich eingeladen. Der Eintritt ist an beiden Tagen frei!

Wettkampf-Programm:

Samstag, 19. Januar 2013

09:30 Uhr Hallenöffnung/
Trainingsmöglichkeiten

11:50 Uhr Eröffnung der 23. Landesmeisterschaften durch Oberbürgermeister Michael Wolf

12:00 Uhr 1. und 2. Runde
Gemischtes Doppel

13:10 Uhr Vorrunde
Damen und Herren – Doppel

16:00 Uhr 3. Runde Gemischtes Doppel

16:45 Uhr 1. Runde
Damen und Herren – Doppel

17:30 Uhr 1. Endrunde
Damen und Herren – Einzel

Sonntag, 20. Januar 2013 ab 09:00 Uhr

08:00 Uhr Hallenöffnung / Trainingsmöglichkeit (bis 08:45 Uhr)

09:00 Uhr 2. Runde

Damen und Herren – Doppel

09:35 Uhr Halbfinale Gemischtes Doppel

10:10 Uhr Halbfinale

Damen und Herren – Doppel

10:45 Uhr 2. Endrunde

Damen und Herren – Einzel

11:30 Uhr Halbfinale Damen und Herren – Einzel

12:20 Uhr Endspiele – Reihenfolge
lt. Festlegung der Turnierleitung
Siegerehrung 10 Minuten nach Spielende

Rahmen-Programm:

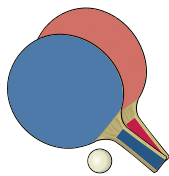
- Wer schlägt die Ballmaschine
- Kinderunterhaltung mit Überraschungen
- eine Tombola mit vielen Preisen
- verschiedene Info-Stände

... und zur allgemeinen Stärkung:

- Roster vom Grill
- Altenburger vom Fass
- Glühwein aus dem Topf

Und vieles mehr!

Jens Teichmann
TSV 1876 Nobitz



Kirchennachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen der Kirchengemeinde Ehrenhain/Oberarnsdorf

Januar 2013

Gottesdienste

Sonntag, 20. Januar 2013 im Pfarrhaus

Gottesdienst Oberarnsdorf

Sonntag, 13. Januar 2013

09:00 Uhr bei Frau Waschke

Weiterhin laden wir ein,
zu folgenden Veranstaltungen

Kirchenchor: beginnt Ende Januar

Sing- und Tanzkreis: beginnt Ende Januar

Gesprächskreis: 16.01., 19:00 Uhr im Pfarrhaus

Ein Dankeschön an alle fleißigen Sammlerinnen und Spender bei der diesjährigen Herbstsammlung der Diakonie.

E. Rath

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Nobitz

Januar 2013

Gottesdienst

Sonntag, 13. Januar 2013

10:15 Uhr Pfarrhaus Nobitz



Ostern rockt der Hase zum Tagesfestival in der ALWO Kotteritz!

Geballte Rockessenz trifft schwere Mauern.

Das Beste der derzeitigen Festivalheadliner steht live auf der Bühne in perfekter Coverqualität. Ein Muss für alle Fans reiner, kristallklarer Rockpower.

Die große alte Industriehalle mit ihren imposanten Guss Säulen bietet genau den richtigen Rahmen für eine kraftvolle Bühne.

Angesagt haben sich die erfolgreichsten Bands der Szene!

Aber ALWO ROCK Live bietet noch viel mehr. In den Gewölbekeller direkt unter der Konzerthalle geht die Party weiter und vor allem auch richtig ab. Die besten DJ's von den gigantischen After-Show-Partys der größten deutschen Festivals wie Rock am Ring, Rock im Park, "With Full Force" u. u. u. geben sich die Ehre.

Für das leibliche Wohl ist an den zahlreichen Stationen bestens gesorgt und an der Rockbar sind sowohl alte Klassiker als auch die Festivalrenner zu haben.

Übrigens lässt es sich hier auch im Sitzen genießen. Unsere zahlreichen Lounge-Ecken und Sitzgelegenheiten laden ein ...

Genieße das Fest! Hier wird abgefeiert!

Für die Bewohner der Orte Nobitz, Münsa und Wilchwitz gibt es noch ein besonderes Highlight! „DAS NOBITZ TICKET“*

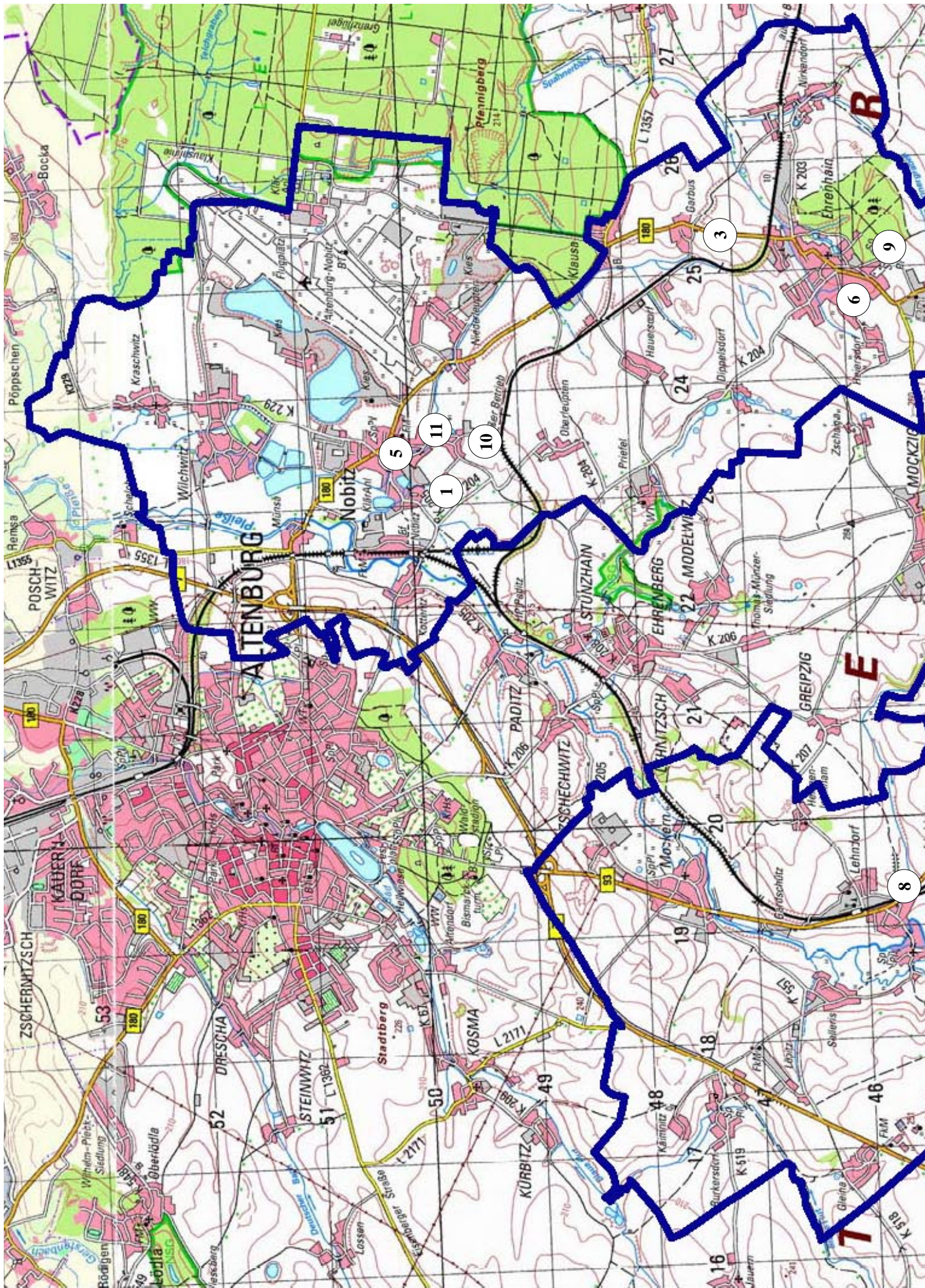
(*Die Tickets sind limitiert! Die Aktion gilt bis **15.02.2013** für 1 Ticket pro Person zum Vorzugspreis von nur 12,50 €, bei Vorlage des Ausweisdokumentes! Der Verkauf findet nur über die Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstr. 1, 04603 Nobitz statt.)

Redaktionsschluss für den Gemeindekurier
Mittwoch, den 16.01.2013

(Erscheinungstag des Gemeindekuriers
ist Sonnabend, der 26.01.2013)

Redaktion / Anzeigenannahme:

Gabriele Hertzsch, Tel.: 03447/310821
hertzsch@gemeinde-nobitz.de



Gemeindeverwaltung Nobitz

Haus 1 - Bachstraße 1, 04603 Nobitz

Telefon: 03447 3108-0, Fax: 03447 3108-29

Ämter: Bürgermeister, Hauptverwaltung,
Ordnungsamt, Meldestelle



Öffnungszeiten

Mo: geschlossen
Die: 09:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr
Mi: 09:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr
Do: 09:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr
Fr: 09:00 - 12:30 Uhr

Sprechzeit der Bürgermeister

nach Vereinbarung unter Tel: 03447 3108-0

Einwohnermeldestelle

Mo: geschlossen
Die: 09:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr
Mi: 09:00 - 11:30 Uhr
Do: 12:30 - 17:00 Uhr
Fr: 09:00 - 11:30 Uhr

Gemeindeverwaltung Nobitz

Haus 2 - Saara 42, 04603 Saara

Telefon: 03447 5133-0, Fax: 03447 5133-10

Ämter: Finanzverwaltung, Bauverwaltung, Meldestelle



Sprechzeiten und Kassenstunden

Mo: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Di: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mi: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Do: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr: 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

nach Vereinbarung unter Tel: 03447 3108-0

Einwohnermeldeamt

Di: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Do: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr

Kindertagesstätten

„Haus der kleinen Füße“ Nobitz, Straße des Friedens 2a, (geöffnet für Kinder ab 1 Jahr bis zur Einschulung), Mo - Fr von 06:00 - 16:30 Uhr
Frau Kahnt (Leiterin), Tel.: 03447 375181



„Holzwürmchen“ OT Ehrenhain, Forstweg 2 (geöffnet für Kinder ab 1 Jahr bis zur Einschulung), Mo - Fr von 06:00 - 16:30 Uhr
Frau Borowansky (Leiterin), Tel.: 034494 70290



„Sonnenschein“ Podelwitz, Nr. 51 (geöffnet für Kinder ab 2 Jahren bis zur Einschulung) Mo - Fr von 06:30 Uhr - 16:30 Uhr
Frau Kronfeldt (Leiterin), Tel.: 034493 21593



„Wirbelwind“ OT Lehndorf, Am Kalkwerk 27 (geöffnet für Kinder ab 1 Jahr bis zur Einschulung), Mo - Fr von 06:00 Uhr - 16:30 Uhr
Frau Kronfeldt (Leiterin), Tel.: 03447 315710



Bibliothek

Nobitz, Altenburger Straße, 04603 Nobitz
Frau Enge (Leiterin), Tel.: 03447 375466

Öffnungszeiten:

Mo: 12:00 - 18:00 Uhr / Die: 12:00 - 15:45 Uhr

Do: 09:00 - 16:00 Uhr / Fr: 09:00 - 13:00 Uhr



Ehrenhain, Am Sportplatz

Öffnungszeiten:

mittwochs geöffnet von 14:00 - 17:00 Uhr



Saara, Haus 2, Saara 42,

Frau Kahr, Tel.: 03447 513329

Öffnungszeiten:

Di: 13:00 - 17:30 Uhr

Jugendtreff „Brennpunkt“ Nobitz

Nobitz, Werksiedlung 32, Tel.: 03447 890475

Sozialarbeiter: Herr Fiedler

Öffnungszeiten/Beratungszeiten:

Mo - Do: 14:30 - 21:30 Uhr / Fr: 15:30 - 22:30 Uhr



Grundschule Nobitz

Schulstraße 8, 04603 Nobitz, Tel. 03447 375209

Schulleiterin Frau Rösler



	Nobitz	Saara
Einwohnerzahlen	<u>Ortsteile</u>	<u>Ortsteile</u>
	Nobitz 870	Saara 201
	Dippelsdorf 48	Bornshain 147
	Ehrenhain 798	Burkersdorf 96
	Garbus 41	Gardschütz 60
	Hauersdorf 39	Gieba 68
	Klausau 354	Gleina 84
	Kotteritz 158	Goldschau 86
	Kraschwitz 91	Gösdorf 94
	Münsa 86	Großmecka 28
	Niederleupten 182	Heiligenlechnam 41
	Nirkendorf 104	Kaimnitz 14
	Oberarnsdorf 109	Lehndorf 227
	Oberleupten 68	Löhmigen 75
	Priefel 6	Löpitz 8
	Wilchwitz 475	Maltis 49
		Mockern 507
	Podelwitz 199	
	Runsdorf 82	
	Selleris 94	
	Taupadel 202	
	Tautenhain 34	
	Zehma 235	
	Zumroda 83	
	Zürchau 126	
	Gesamt: 3429	Gesamt: 2840
Flächen- größe	ca. 28 km ²	ca. 43 km ²
Sitz der Verwal- tungen	Haus 1, Nobitz, Bachstraße 1 Bürgermeister, Hauptverwaltung, Ordnungsamt, Meldestelle, Kontaktbereichs- beamter der Polizei	Haus 2, Saara, Saara 42 Finanzverwaltung, Bauverwaltung, Meldestelle
Biblio- theken	2 Stück	1 Stück
Kinder- tagesstät- ten	2 Stück Nobitz u. Ehren- hain mit insgesamt 135 Plätzen (1 Jahr bis Schuleintritt)	2 Stück Podelwitz u. Lehn- dorf mit insgesamt 88 Plätzen (2 Jahre bis Schuleintritt bzw. 1 Jahr bis Schulein- tritt)
Schulen	1 Grundschule	keine